

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S.576), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 03. April 2012 (Nds.GVBl. S.46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 09. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 04.07.2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 09. Dezember 2004 (Stand: 01. Mai 2013) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 01. Mai 2014) ersetzt:

Gebühren tarife Rettungsdienst (Stand: 01. Mai 2014)

RTW / MZF

- Für den Einsatz wird eine Pauschale erhoben in Höhe von 485,00 €

KTW / MZF

- Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 10 Kilometer 89,00 €  
Für jeden weiteren Kilometer 1,95 €

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges ( NEF ) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 215,00 € berechnet.  
( Ohne Notarzkosten )

Für den Einsatz eines Notarztes wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 295,00 € berechnet.

Für den Einsatz eines Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von 240,00 € berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von 170,00 € berechnet

Begriffe:

RTW	=	Rettungstransportwagen
MZW	=	Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
KTW	=	Krankentransportwagen
NEF	=	Notarzteinsatzfahrzeug
gefahren Kilometer	=	die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zur Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung des jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
Ausgangsort	=	Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
Einsatzort	=	Ort der Patientenübernahme
Zielort	=	Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 21. Juli 2014

Landkreis Wittmund  
Der Landrat